

Erläuterungen zur Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Corona-Virus vom 18.03.2020

a.) Pkt. 6 letzter Absatz:

1. Für Cafés und Eisdielen gilt, dass ein Verkauf von Waren jeglicher Art über die Theke im Gebäude und am Gebäude (sog. Straßenverkauf) nicht zulässig ist.
2. Für Schank- und Speisewirtschaften, dazu zählen auch Imbissbetriebe, gilt, dass der Lieferdienst und Mitnahmeverkauf nur in der Zeit von 06.00-15.00 Uhr gilt. Die in der Verfügung unter Ziff. 6 gewählten Aussagen beziehen sich auf die nicht notwendigen Beschränkungen, aus den zuvor genannten besonderen Auflagen. Somit ist weiterhin gewährleistet, dass die Möglichkeit besteht, einmal am Tag eine warme Mahlzeit einzunehmen.

b.) Pkt. 7 „Gartenbau“

Hier handelt es sich um „Gartenbaumärkte“ im großen Umfang. Der Einzelhandel mit Blumen, Gewächsen pp. fällt unter das Verbot.

Alle Maßnahmen ergeben sich aus der medizinischen, zwingenden Notwendigkeit der Kontaktreduzierung auf ein Minimum.

Olsberg, den 19.03.2020

In Vertretung:



(allg. Vertreterin des Bürgermeisters)